

Kurzprotokoll Nr. 14 vom 21. Januar 2009

Vorsitz Christian Lohr, Grossratspräsident, Kreuzlingen
Anwesend 122 Mitglieder
Ort Rathaus Weinfelden

- 1. Amtsgelübde von Barbara Reifler, Jugendanwältin (08/WA 11/76).** Die neugewählte Jugendanwältin, Frau Barbara Reifler, legt das Amtsgelübde ab.
- 2. Gesetz über das Einwohnerregister (08/GE 4/37) (Eintreten, 1. Lesung).** Mit Botschaft vom 19. August 2008 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat den Entwurf zum Gesetz über das Einwohnerregister. Eintreten ist unbestritten. In der 1. Lesung werden folgende Anträge zu § 3 ("Datenschutz") mit grosser Mehrheit gutgeheissen: In Absatz 2 ist "entsprechendes Interesse" durch "berechtigtes Interesse" und in Absatz 3 "geschäftliche Verwendung" durch "kommerzielle Verwendung" zu ersetzen. Zudem wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingeschoben: "Im Einzelfall können Adressdaten an Private weitergegeben werden, wenn schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird." Damit wird der jetzige Absatz 3 zu Absatz 4. Bei § 4 ("Hauptwohnsitz") stimmt der Rat mit grosser Mehrheit dem Antrag zu, in Absatz 2 wieder auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren, die lautet: "Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben." Ebenfalls mit grosser Mehrheit stimmt der Rat bei § 5 ("Nebenwohnsitz") einem Antrag zu, den Wortlaut von Absatz 2 gemäss regierungsrätlicher Fassung mit einem neuen Absatz 3 wie folgt aufzunehmen: "Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat." Ferner stimmt der Rat mit 60:56 Stimmen dem Antrag zu, bei § 8 ("Auskunftspflicht Dritter") wieder auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren, die lautet: Absatz 1: "Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen sind auf Anfrage des Einwohneramtes verpflichtet, unentgeltlich darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt." Absatz 2: "Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleichen Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter." Absatz 3: "Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf Anfrage des Einwohneramtes zur unentgeltlichen Auskunft über den Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, sofern diese ihre persönliche Meldepflicht nicht erfüllt haben." Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung vom 11. Februar 2009.
- 3. Interpellation Urs Martin zur Herstellung von umfassender Transparenz über die Millionenabschreibungen des EKT, zur Eruierung von allfälligen justiziablen Handlungen der Beteiligten und zur Abklärung der Verantwortlichkeiten (08/IN 15/53) (Beantwortung).** Der Interpellant beantragt Diskussion, die mit grosser Mehrheit beschlossen wird.

Traktanden 4 bis 6 nicht behandelt.

Parlamentdienste des Kantons Thurgau

Zur Veröffentlichung

- im Amtsblatt
- auf Internet <http://www.tg.ch/parlament>